

## Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Biedenkopf beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten der Kinder zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren zu entrichten. Zunächst gebührenpflichtig ist derjenige erziehungs-/personensorgeberechtigte Elternteil der Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131, 2143), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil ebenfalls gebührenpflichtig. Beide Eltern haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühr ist, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, für den vollen Monat zu entrichten. Sie wird für die Betreuungszeit nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen gezahlt und ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Betreuungszeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

### § 2 Benutzungsgebühren und –entgelte

1. Als Benutzungsgebühren und -entgelte sind zu zahlen:
  - die Betreuungsgebühren, gegliedert in Basismodule, Zuschläge und Pauschalen sowie
  - die Verpflegungsentgelte.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie

Modul A	Betreuungszeit mindestens 22 und höchstens 29 Wochenstunden	100 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 29 und höchstens 36 Wochenstunden	115 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 36 und höchstens 43 Wochenstunden	130 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mehr als 43 und höchstens 50 Wochenstunden	145 €/Monat
Modul H (nur für Hortkin- der)	Betreuungszeit bis 15 Wochenstunden	80 €/Monat 5 €/Tag

3. Für Zusatzdienste (Früh- und Spätdienste und andere Sonderleistungen außerhalb von Basismodulen und Gebührenpauschalen) werden je Abrechnungseinheit 0,75 € erhoben. Eine Abrechnungseinheit (AE) besteht aus angefangenen 30 Betreuungsminuten/Tag.

4. Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Zusatzdienstpauschale	Bis zu 60 Abrechnungseinheiten an Zusatzdiensten wie Früh-, Spät- oder Mittagsdienste	30 €/Monat
Mittagspauschale	Betreuungszeit 60 – 90 Minuten/Tag (wenn außerhalb der Basismodule)	1,50 €/Tag
Gastkinderpauschale	Betreuungszeit täglich	5 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	10 €/Tag

5. Auf die Gebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden folgende Zuschläge erhoben:

U3-Zuschlag	Betreuung eines unterdreijährigen Kindes auf einem U3-Platz in Gruppen mit erweiterter Altersmischung	25 %
Krippenzuschlag	Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe	50 %

6. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Stadt enthaltene Kindertageseinrichtung, ermäßigen sich die Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
7. Ein Betreuungsplatz in den Modulen C oder D kann auf zwei Kinder aufgeteilt werden, wenn die Kinder (abgesehen von einer gruppenübergreifenden Mittagsbetreuung im Rahmen der genehmigten Betreuungsplatzkapazität) nicht gleichzeitig betreut werden. Die Gebühr beträgt für jedes Kind 62,5 % der Basisgebühr. Kinder im Modul H gelten gegebenenfalls als halber Platz in den Modulen C oder D; die Benutzungsgebühr nach Modul H wird nicht beaufschlagt.
8. Für die für Speisen, Lebensmittel und Milchgetränke anfallenden Kosten sind für jeden Tag der angemeldeten Teilnahme des Kindes seitens der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten die Auslagen zu erstatten.
9. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden (Modul A) und mindestens 5 Stunden für die Module B bis D. Erziehungs-/Personensorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Benutzungsgebühren zu erstatten. Erziehungs-/Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### § 3

#### Abwicklung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten

1. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind diese Gebühren und sonstigen Entgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühren und die sonstigen Entgelte sind monatlich im Voraus fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Dabei ist möglichst das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Rückbu-

chungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

3. Die Benutzungsgebühren sind bei einer vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die nach dem Eintritt der Erkrankung zu zahlende Benutzungsgebühr.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

#### **§ 4 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

#### **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

**Der Magistrat  
der Stadt Biedenkopf**

*gez. Joachim Thiemig*  
Bürgermeister